

Düsseldorfer WOLLEngel Satzung bisherige, aktuelle Version	Satzungsentwurf zur Beschlussfassung (20231220)
§ 1 Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer WOLLEngel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.	Düsseldorfer WOLLEngel Satzung neu - Rechtsanwältin Maren Jackwerth § 1 Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer WOLLEngel“. Er ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR 11965 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.
§2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht, unter anderem durch das Stricken, Häkeln und Nähen für o.g. Institutionen. Der Verein sammelt selbstgemachte Anziensachen und gibt diese an Organisationen in Deutschland weiter, die in der Bedürftigen- und Wohnungslosenhilfe tätig sind.	§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; die Förderung der Jugend und der Altenhilfe; die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein setzt sich selber oder in Kooperation mit kirchlichen, staatlichen und sozialen Organisationen für die Zwecke auf lokaler und bundesweiter Ebene ein. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch a) die Unterstützung der oben erwähnten Personengruppen, b) Unterstützung von Projekten, die Integration, Völkerverständigung und Toleranz zum Inhalt haben.

	<p>c) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Zwecke. Hierzu dienen beispielhaft Spendensammlungen und Informationsveranstaltungen. Diese dürfen auch gemäß § 58 AO an steuerbegünstigte Organisation weitergeben werden.</p> <p>d) Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, wie Versorgungstouren/stationäre Ausgaben, die den Vereinszwecken dienen. Das kann u.a die Beschaffung und Ausgabe von handgearbeiteten Strickwaren, Bekleidung, Hygieneartikeln, Nahrung/Getränken, Schlafsäcken für die obigen Personengruppen beinhalten.</p> <p>e) Förderung der Kooperation mit und zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verwirklichen.</p> <p>Es müssen nicht in jedem Jahr alle Zwecke bedient werden.</p> <p>Es werden keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand wahrgenommen.</p> <p>Es dürfen wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.</p>
<p>§4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>§6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§7 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 7 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.</p>

	<p>Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen mit 1. Wohnsitz in einem Land der EU werden.</p> <p>Alle fördernden Privatpersonen und Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände, Behörden können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.</p>
<p>§8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</p> <p>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>	<p>§8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</p> <p>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p>§9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§9 1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bargeldlos zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Fördermitgliedern sind auch schwankende oder unregelmäßige Leistungen möglich, deren Höhe je Einzelfall in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.</p>

	<p>Es gibt folgende Zahlungsmöglichkeiten:</p> <p>a) Eigenüberweisung b) Erteilung einer Einzugsermächtigung</p>
<p>§10 Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand 	<p>§10 Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand <p>Es kann ein Beirat installiert werden. Dieser hat nur beratende Funktion und besteht aus maximal 5 Personen. Die Aufgaben werden diesem vom Vorstand zugewiesen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Vorstand zu genehmigen hat.</p>
<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl und Abwahl des Vorstands, • Entlastung des Vorstands, • Entgegennahme der Berichte des Vorstands, • Wahl der Kassenprüfer/innen, • Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, • Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, • sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. <p>Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf</p>	<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl und Abwahl des Vorstands, • Entlastung des Vorstands, • Entgegennahme der Berichte des Vorstands, • Wahl der Kassenprüfer/innen, • Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, • Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, • sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. <p>Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Versammlung ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung.</p> <p>Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als</p>

<p>die Absendung des Einladungsschreibens per Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse gerichtet war.</p> <p>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.</p> <p>Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse gerichtet war.</p> <p>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.</p> <p>Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen diesem Antrag zustimmen.</p> <p>Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Das Stimmrecht kann persönlich und für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.</p> <p>Es darf auch im Umlaufverfahren ein Beschluß gefasst werden, wenn diesem ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zustimmt und es nicht um die Abwahl eines Vorstands, einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins geht.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§12</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p>	<p>§12</p> <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.</p> <p>Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der</p>

<p>Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</p>	<p>Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.</p> <p>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand ist immer beschlussfähig.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, sowie diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.</p> <p>Der Vorstand kann einen beratenden Beirat ohne Entscheidungsbefugnis berufen und ihm Aufgaben zuweisen.</p> <p>Der Vorstand kann einen gesetzlichen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen, ein solcher kann auch selber Vorstandsmitglied sein.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.</p> <p>Ein gesetzlicher Vertreter kann dann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn er dauerhaft mindestens 35 Stunden/Woche für den Verein arbeitet und der Verein ausreichend Geldmittel hierfür hat. Zuständig für den Abschluß, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands per Beschluß. Den Vertrag unterzeichnet der Vorstand gemäß der Vertreterregelungen.</p> <p>Dem Verein darf zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung entgeltlich Dritten überlassen.</p>
<p>§13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>§14</p>	<p>§14</p>

<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Asphalt e.V. (FiftyFifty) in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Elmar Borgmann und die Stellvertretende Ursula Knoblich, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Steuernummer 105/5891/1033, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>
	<p>§15 Sollte eine dieser Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit. Die ungültigen Passagen sind dem ursprünglichen Sinn möglichst naheliegend anzupassen auf Basis der neuen Regelungen. Der Vorstand kann eine solche Satzungsänderung beschließen.</p>
	<p>Düsseldorf, gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2023 zur Satzungsänderung.</p>
	<p>Teilnahmeliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung</p>